



**Verband für das
Deutsche Hundewesen e.V.**

Mitglied der Fédération
Cynologique Internationale

Westfalendamm 174
44141 Dortmund

Telefon +49 (0) 231 565 00-0
E-Mail: info@vdh.de
www.vdh.de

Informationen zu relevanten gesetzlichen Vorschriften und Regeln

Leitfaden zu VDH-Hundesport-Veranstaltungen

Ausstellungsverbot § 10 Tierschutz-Hundeverordnung

Seit 1.1.2022 ist die neue Tierschutzhundeverordnung (TierSchHuV) in Kraft gesetzt worden. Diese sieht u.a. ein Ausstellungsverbot für bestimmte Hunde vor, das auch auf Hundesportwettbewerbe anzuwenden ist:

§ 10 Tierschutz-Hundeverordnung

Diese sieht u.a. ein Ausstellungsverbot für bestimmte Hunde vor, das auch auf Hundesportwettbewerbe anzuwenden ist:

1. bei denen Körperteile, insbesondere Ohren oder Rute, tierschutzwidrig vollständig oder teilweise amputiert worden sind oder
2. bei denen erblich bedingt:
 - a) Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,
 - b) mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten,
 - c) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
 - d) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.

Demnach dürfen Hunde, bei denen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten, nicht ausgestellt werden oder an Sportwettkämpfen teilnehmen. Zu beurteilen ist dies bezogen auf das einzelne Tier, nicht auf die Rasse.

Der VDH unterstützt das Anliegen, die Ausstellung von Hunden mit erblichen Krankheitsmerkmalen zu verhindern. Leider ist der § 10 TierSchHuV auslegungsbedürftig, was in der Vergangenheit teilweise zu sachlich nicht gerechtfertigten und überzogenen Auslegungen der Vorschrift geführt hat. Entgegen dieser Fälle setzt sich der VDH ein für eine sinnvolle und gezielte Umsetzung der Vorschrift, was auf den meisten Hundeveranstaltungen in Deutschland auch der Fall ist.

Relevante Ausschlussmerkmale finden Sie auf <https://tierschutz.vdh.de/tierschutzhundeverordnung>

Die genauen Regeln für einzelne Veranstaltungen können auf den Veranstaltungshomepages eingesehen werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an info@vdh.de.



Unterbringung von Hunden auf VDH Sportveranstaltungen

Nach deutschem Tierschutzrecht müssen Personen, die Tiere halten oder betreuen, sicherstellen, dass die Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung des Tieres nicht so eingeschränkt wird, dass es zu Schmerzen oder vermeidbaren Schäden oder Leiden kommt.

Bezogen auf Hundesportveranstaltungen bedeutet dies, dass Hundeboxen für die zeitweise Unterbringung eine angemessene Größe haben müssen und dass die Zeit der Unterbringung in diesen Boxen angemessen für den jeweiligen Hund sein muss. Von einer angemessenen Größe kann in der Regel ausgegangen werden, wenn der Hund in der Box vollständig aufstehen und sich in Seitenlage ausgestreckt hinlegen kann. Bezogen auf die Zeit der Unterbringung müssen das Temperament des jeweiligen Hundes, sein erfolgtes Boxentraining und die allgemeine Situation der Unterbringung berücksichtigt werden.

Der Hund sollte nicht über längere Zeit alleine/ohne Anwesenheit einer Betreuungsperson in einer Box untergebracht werden und muss in angemessenen Intervallen die Gelegenheit zu freier Bewegung außerhalb der Box erhalten. Es muss zu allen Zeiten vermieden werden, dass es durch die Boxenunterbringung zu Leid für den untergebrachten Hund kommt.

VDH Doping Regeln (Auszug)

1. Dopingkontrollen können an allen Internationalen und Nationalen Veranstaltungen des VDH in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden, ohne dass in der Ausschreibung zu der Veranstaltung gesondert darauf hingewiesen wird. Grundlage dieser Bestimmungen sind die Bestimmungen des Tierschutzes der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Gemeinschaft sowie die FCI-Bestimmungen zum Thema Doping.

Ein Hund, der von seinem Eigentümer/Hundeführer/Hundesportler zwecks Teilnahme an einer termingeschützten Prüfung/Wettkampf oder einem Rennen/Coursing an den Start gebracht wird, muss in seinen Geweben, seinen Körperflüssigkeiten und seinen Ausscheidungen an den Tagen der Veranstaltung frei sein von allen Substanzen, die auf der Stoffgruppenliste des VDH aufgeführt sind.

Für Hunde, die in tierärztlicher Behandlung stehen oder bis kurz vor dem Wettkampf standen, listet der Eigentümer/Hundeführer/Hundesportler die Art, Menge und den Zeitpunkt und die Zeitspanne der verabreichten Substanzen auf und lässt dieses vom behandelnden Tierarzt mit entsprechender Diagnose bestätigen und reicht es bis spätestens 3 Wochen vor dem ersten Wettkampftag in der VDH-Geschäftsstelle ein. Es ist ausschließlich das vom VDH hierzu bereitgestellte Formular zu verwenden. Ein tierärztliches Attest ist beizufügen. Später eingehende Unterlagen oder andere Formulare können nicht berücksichtigt werden.

Aufgrund dieser Unterlagen entscheidet der VDH ggf. unter Einbindung der Einschätzung fachkundiger Dritter vor der Veranstaltung über eine Startfreigabe. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Eigentümer/Hundeführer/Hundesportler zu tragen. Ein eventuell späteres Feststellen der im Vorfeld aufgeführten Substanzen anlässlich einer Dopingkontrolle, stellt den Eigentümer/Hundeführer/Hundesportler von Sanktionen frei. Bei Dauermedikationen kann die Startfreigabe für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr beginnend zum Ausstellungszeitpunkt der Bescheinigung der Startfreigabe erteilt werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums muss eine Verlängerung beantragt werden. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder einer Verlängerung der Startfreigabe.

Die Stoffgruppenliste des VDH setzt sich wie folgt zusammen:

- Substanzen, ...
 - die auf das zentrale oder periphere Nervensystem wirken
 - die auf das vegetative Nervensystem wirken
 - die auf den Magen-Darm-Trakt wirken
 - die auf Herz und Kreislauf wirken
 - die auf den Bewegungsapparat wirken
 - mit fiebersenkender, schmerzstillender, entzündungshemmender Wirkung
 - mit antibiotischer, antimykotischer, antiviraler Wirkung
 - mit zellschädigender Wirkung
 - die die Blutgerinnung beeinflussen
- Antihistaminika
- Diuretika
- Lokalanästhetika
- Muskelrelaxantien
- Atmungsstimulantien
- Sexualhormone
- Anabolika
- Corticosteroide
- Endokrine Sekrete und ihre synthetischen Homologe

Doping liegt vor, wenn bei einem Hund eine Substanz – gleich in welcher Menge – gefunden wird, die zu den o. g. Stoffgruppen zählt. Für die Substanz Theobromin gilt ein Grenzwert in Höhe von 2.000 Nanogramm/ml.

2. Die Art der Probenentnahme wird vom Leiter des Kontrollteams festgelegt. Grundsätzlich steht dem Tierhalter zunächst frei, zwischen der Untersuchung einer Urin- oder einer Blutprobe zu wählen. Gelingt das Gewinnen einer adäquaten Urinprobe (s. u.) nicht innerhalb eines Zeitraums von 60 Minuten, kann der Leiter des Kontrollteams entscheiden, dass nun eine Blutprobe zu nehmen ist.

3. Die Urinprobe sollte als Spontanurin gewonnen werden. Es wird ein Probevolumen von insgesamt 15 ml angestrebt. Es wird eine A- und eine B-Probe genommen. Die Gewinnung der Probe erfolgt durch den Tierhalter unter Aufsicht durch einen Mitarbeiter des Veranstalters. Dem Tierhalter wird hierfür eine Harnkelle zu Verfügung gestellt.

4. Blutproben werden mittels Venenpunktion durch einen Tierarzt gewonnen. Für die Proben ist insgesamt ein Mindestvolumen von 18 ml Blut anzustreben.

5. Mit der Meldung zu einem termingeschützten Wettkampf/Prüfung, Rennen/Coursing, welche/r nach dem Regelwerk der FCI, IRO und/oder dem des VDH bzw. seiner Mitglieder durchgeführt wird, erklärt sich der Eigentümer/ Hundeführer bereit, die beschriebenen Bedingungen anzuerkennen und sich diesen Bedingungen zu unterwerfen. Er erklärt sich weiter bereit, seinen Hund in jedem Fall einer angeordneten Kontrolle zu unterstellen und dem Tierarzt jede ihm mögliche Unterstützung zu gewähren.

6. Bei Nachweis einer der oben angegebenen Substanzen ist unabhängig von einem etwaigen Verschulden des Eigentümers und/oder Hundeführers oder dessen Beauftragten ein platzierter Hund durch den VDH nachträglich zu disqualifizieren.



7. Unabhängig hiervon wird der VDH-Vorstand aus dem folgenden Sanktionenkatalog je nach Schwere des Vergehens weitere Maßnahmen beschließen.

8. Sanktionenkatalog

- Der Hund wird für mindestens 6 Monate bis maximal 3 Jahre für alle Veranstaltungen, die im Bereich des Verbandes für das Deutsche Hundewesen stattfinden, gesperrt.
- Der Hundeführer und/oder Eigentümer können mit allen in ihrem Eigentum stehenden Hunden für mindestens 6 Monate bis maximal 3 Jahre gesperrt werden.
- Der Hundeführer und/oder Eigentümer/Hundesportler trägt alle bei der Kontrolle seines Hundes und der Analyse angefallenen Kosten gesamtschuldnerisch ohne Nachweis des Verschuldens.
- Der Vorstand der FCI und die zuständigen Behörden werden von den jeweiligen Maßnahmen unterrichtet. Die FCI wird um Übernahme der Sanktion gebeten und um Unterrichtung der LAOs. Die Maßnahmen des VDH werden den Betroffenen von der VDH-Geschäftsstelle zugestellt.
- Gegen die Entscheidung des VDH-Vorstandes kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des schriftlichen Bescheides das Rechtsmittel beim VDH-Verbandsgericht eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat aufschiebende Wirkung, wenn der VDH-Vorstand nicht die sofortige Vollziehung angeordnet hat.

9. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des VDH zu den einzelnen Sportsparten.

Weitere Informationen unter <https://tierschutz.vdh.de/hundesport-im-vdh>